

17. Hat der deutsche Richter, wenn das Vollstreckungsurteil zu dem Urteil eines ausländischen Gerichts beantragt wird, die Zuständigkeit des ausländischen Gerichts frei zu prüfen, oder ist er hierbei, sofern die Klagebegründenden mit den die Zuständigkeit begründenden Behauptungen zusammenfallen, durch § 723 Abs. 1 B.P.O. hinsichtlich der Frage des Bestehens des erhobenen Anspruchs an die Entscheidung des ausländischen Gerichts gebunden?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 30. Mai 1905 i. S. v. C. (Kl.) w. Sch.-B. (Bekl.). Rep. VII. 498/04.

- I. Landgericht Bochum.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Klägerin, eine deutsche Firma, hatte durch ihre in Mailand domizilierte Filiale die Lieferung von Drahtseilen an die italienische Firma L. & Co. in P. übernommen und die Ausführung dieser Lieferung der beklagten deutschen Firma übertragen. Wegen angeblich vertragswidriger Beschaffenheit der gelieferten Seile erhob die italienische Firma L. & Co. bei dem Gericht in Mailand Klage gegen die jetzige Klägerin mit dem Antrage auf Auflösung des Vertrages und Verurteilung der Klägerin zum Ersatz aller ihr aus der angeblich mangelhaften Lieferung der Seile entstandenen und noch entstehenden Schäden. Die Klägerin stellte ihrerseits bei dem Mailänder Gericht 1. eine Klage gegen die italienische Firma auf Zahlung des Kaufpreises, 2. eine Klage gegen die jetzige Beklagte mit dem Antrage an, diese zu verurteilen, daß sie die Klägerin wegen aller dieser aus einer Verurteilung zugunsten der italienischen Firma L. & Co. erwachsenen Folgen schadlos zu halten und ihr deshalb den ganzen Betrag zu erstatten habe, den diese eventuell an die italienische Firma zu zahlen haben werde. Die Beklagte wurde mit dem Einwande der Unzuständigkeit der italienischen Gerichte abgewiesen und von diesen rechtskräftig verurteilt, die Klägerin bezüglich aller ihr erwachsenen und eventuell noch erwachsenden Folgen aus ihrer Verurteilung zugunsten der Firma L. & Co. vollkommen zu entlasten und schadlos zu halten. In dem Rechtsstreite zwischen der Firma L. & Co. und der jetzigen Klägerin wurde letztere zur Zahlung einer erheblichen Summe an die bezeichnete Firma verurteilt. Die Klägerin erhob auf Grund dieser Vorgänge bei dem zuständigen deutschen Gericht Klage gegen die Beklagte mit dem Hauptantrage, auszusprechen, daß die Zwangsvollstreckung aus den italienischen Urteilen (mit einer gewissen Einschränkung im Betrage) gegen sie zulässig sei. Eventuell beantragte sie, die Beklagte zur Zahlung einer dementsprechenden Summe zu verurteilen. Die Klage wurde in erster und zweiter Instanz abgewiesen, und zwar in Ansehung des Hauptantrags deshalb, weil die italienischen Gerichte zur Entscheidung des bei ihnen von der Klägerin gegen die Beklagte angestregten Rechtsstreites nach deutschem Recht nicht zuständig gewesen seien. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Nach feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichts ist der Fall, daß die behaupteten, die Zuständigkeit begründenden Tatsachen

mit den behaupteten klagebegründenden Tatsachen zusammenfallen, anders zu behandeln als der Fall, in welchem die Zuständigkeit auf die Behauptung selbständiger Tatsachen gestützt wird. In dem ersten Fall genügt gegenüber dem Einwand der Unzuständigkeit die bloße unbetweilene Behauptung der betreffenden Tatsachen, um das angerufene Gericht zuständig zu machen, sofern aus diesen Tatsachen, ihre Richtigkeit vorausgesetzt, sich die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergibt; in dem anderen Falle aber ist der Nachweis der behaupteten Tatsachen erforderlich, um die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts zu begründen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 29 S. 371; Jurist. Wochenschr. 1901 S. 386 Nr. 3, S. 798 Nr. 1, 1902 S. 125 Nr. 3.

Der zweite Fall liegt hier nicht vor, sondern der erste. Die Klägerin behauptet, daß für sie in ihrem Verhältnis zur Firma L. & Co. die italienischen Gerichte nach § 29 Z.P.D. zuständig gewesen seien, daß die Beklagte auf Grund eines von ihr abgegebenen selbständigen Garantieversprechens verpflichtet sei, sie, die Klägerin, von ihren Verpflichtungen im Verhältnis zur Firma L. & Co. zu befreien, bzw. ihr den ihr entstandenen Schaden zu ersetzen, daß die Beklagte diese Verpflichtung nur in Mailand erfüllen könne, und daß mithin auch für diese nach § 29 Z.P.D. die italienischen Gerichte zuständig gewesen seien. Es ergibt sich aus dem vorstehenden, daß es fehlsam ist, wenn die Revision aus dem § 723 Abs. 1 Z.P.D., wonach das Vollstreckungsurteil ohne Prüfung der Gefekmäßigkeit der ausländischen Entscheidung zu erlassen ist, eine Bindung des inländischen Richters durch die italienischen Urteile nach der Richtung herleitet, daß er nicht mehr die von den italienischen Gerichten bejahte Frage prüfen dürfe, ob aus dem Garantieverprechen der Beklagten deren Verpflichtung folge, die Klägerin von ihren Verpflichtungen gegenüber L. & Co. zu befreien. Die von der Klägerin behaupteten, die angebliche Zuständigkeit der italienischen Gerichte begründenden Tatsachen fallen hier mit den klagebegründenden Tatsachen zusammen, und danach kommt es für die Frage der Zuständigkeit der italienischen Gerichte überhaupt nicht auf die spätere Entscheidung über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der behaupteten Tatsachen, sondern allein darauf an, ob nach den Tatsachen, welche die Klägerin vor den italienischen Gerichten behauptet hat, nach deutschem Recht die dortige Zuständig-

keit gegeben war. Daß hierüber die deutschen Gerichte, unbeschränkt durch die in den italienischen Urteilen zutage tretende Auffassung der dortigen Richter, selbständig zu befinden haben, ergibt der Inhalt des § 328 B.P.O. so unmittelbar, daß jede weitere Ausführung in diesem Punkt unnötig erscheint.“ . . .

(Es wird alsdann ausgeführt, daß, wenn die Klägerin vor den italienischen Gerichten eine Behauptung des Inhalts aufgestellt hätte, daß die Beklagte es ausdrücklich übernommen habe, sie (die Klägerin) von ihren gegenüber der Firma L. & Co. bestehenden Verpflichtungen zu befreien, vielleicht in Frage hätte kommen können, ob durch die Behauptung einer solchen Tatsache nicht die Zuständigkeit der italienischen Gerichte begründet worden wäre, insofern anzunehmen sein sollte, daß diese Verpflichtung von der Beklagten in Italien zu erfüllen gewesen wäre. Allein eine solche Behauptung sei von der Klägerin vor den italienischen Gerichten nicht aufgestellt worden; aus dem aber, was sie dort wirklich vorgetragen habe, nämlich aus der behaupteten Schadenersatzpflicht der Beklagten und der von ihr abgegebenen Garantierklärung folge nicht, wie mit dem Berufungsrichter anzunehmen sei, eine Verpflichtung der Beklagten, die Klägerin von ihren der Firma L. & Co. gegenüber bestehenden Verpflichtungen zu befreien.)